



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

**Amt für Ordnung und
Verbraucherschutz
Abt. für Verbraucherschutz und
Veterinärangelegenheiten**

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 009

13.05.2019

**Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG);
Bezug: Ihre E-Mail vom 11.05.2019**

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr

Unsere Zeichen
III / 32 / 322 - na

Ihre elektronische Nachricht vom 11.05.2019 zu dem Betrieb Imbiss 102, Hauptstr. 102, 38312 Börßum, ist hier eingegangen.

Dazu gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

1. Die von Ihnen begehrte Amtshandlung (Auskunft nach dem VIG) ist gemäß §§ 1, 3, 5, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der lfd. Ziffer 120.1 des Kostentarifes zu § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) kostenpflichtig, wenn der Verwaltungsaufwand im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VIG). Der Kosten des Verwaltungsaufwandes werden nach den Kostensätzen aus § 1 Abs. 4 S. 5 Nrn. 3 b bzw. 4 b AllGO bestimmt. Der Aufwand wird bei der von Ihnen übersandten Anfrage wohl mindestens 16 Stunden betragen. Aufgrund der Komplexität Ihres Anliegens haben Sie mit folgenden Kosten mindestens zu rechnen:

9,5 Stunden gemäß § 1 Abs. 4 S. 5 Nr. 4 b) AllGO:	741,00 Euro
6,5 Stunden gemäß § 1 Abs. 4 S. 5 Nrn. 3 b) AllGO:	409,50 Euro
<u>Auslagen:</u>	<u>20,00 Euro</u>
gesamt:	1.170,50 Euro

2. Die Kosten zu Ziffer 1 ergeben sich aus dem Verfahren, das das VIG vorsieht.

So ist vor Auskunftserteilung des/der betroffenen verantwortlichen Lebensmittelunternehmers / Lebensmittelunternehmerin im Wege eines Anhörungsverfahrens gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Angaben zu geben, die im Wege Ihres Antrages begehrt werden würden.

Danach sind im weiteren Prozess die Auskunftsinteressen nach dem VIG einerseits und die betrieblichen/privaten Interessen des betroffenen verantwortlichen Lebensmittelunternehmers, der betroffenen verantwortlichen Lebensmittelunternehmerin, in einem aufwendigen Verfahren abzuwägen.

Das Ergebnis ist dem betroffenen verantwortlichen Lebensmittelunternehmer, der betroffenen verantwortlichen Lebensmittelunternehmerin, vor der Herausgabe an Sie bekanntzugeben.

Dagegen steht diesem/dieser der Rechtsweg offen.

Im Falle der Erhebung von Rechtsmitteln gegen meine Herausgabeentscheidung dürften die Kosten des Rechtsstreites ebenso von Ihnen über die unter Ziffer 1 genannte Kostenregelung fallen, wodurch ein beträchtliches weiteres Kostenrisiko für Sie als Antragssteller nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Aufgrund des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes erfolgt eine Bearbeitung eines Anliegens auf Grundlage des VIG (Antrag zur Auskunftserteilung) nur, wenn zuvor ein Vorschuss auf die Kosten des Verfahrens in der unter Ziffer 1 genannten Höhe an die Kreiskasse des Landkreises Wolfenbüttel (unter Angabe des Verwendungszweckes: „Produkt-Kto. 1220200000.3311001, Kostenvorschuss VIG-Matthesius_42“) entrichtet wird. Eine entsprechende Grundlage findet diese Vorgehensweise in § 7 Abs. 2 S. 1 NVwKostG.
4. Bei Nichtzahlung innerhalb von vier Wochen des o.a. Kostenvorschusses sehe ich Ihren Antrag nach dem VIG als zurückgenommen an.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

